



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. November 1966

1 Teil II Nr. 127

Tag  
1.11.66

Inhalt  
Arbeitsschutzanordnung 330. — Benutzung von Fallschutzmitteln — ..... 793

Seite

### Arbeitsschutzanordnung 330. — Benutzung von Fallschutzmitteln —

Vom 1. November 1966

Auf Grund der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz folgendes angeordnet:

#### §1

##### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Benutzung von

- Sicherheitsgurten nach TGL 7573
- Sicherheitsgeschirren nach TGL 17 732  
(Fall- und Arbeitsgeschirren)
- Sicherheitsseilen nach TGL 11 228
- sowie anderen Fallschutzmitteln, z. B. Netzen.

Sie gilt nicht für Fallschutzmittel, die von den Brand-  
schutzorganen benutzt werden.

#### §2

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Fallschutzmittel müssen benutzt werden, wenn die Gefahr des Abstürzens oder Abgleitens entstehen kann und sie als Rettungsmittel dienen.

(2) Es dürfen nur Fallschutzmittel benutzt werden, die durch die Prüfabteilung des Instituts für Grubensicherheit Leipzig zugelassen sind und das Überwachungszeichen tragen.

(3) Fallschutzmittel und ihre Teile dürfen nur zur Sicherung von Werktätigen benutzt werden.

(4) Werktätige, deren Tätigkeit die Benutzung von Fallschutzmitteln verlangt, sind vor der Aufnahme ihrer Arbeit entsprechend der auszuführenden Tätigkeit ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist jährlich zu wiederholen. Werktätige, die nach Überwindung einer schweren Krankheit wieder Fallschutzmittel benutzen, müssen sich einer erneuten ärztlichen Untersuchung unterziehen. Lehrlinge dürfen Arbeiten, die Fallschutzmittel erfordern, nur unter Aufsicht ausführen.

#### §3

##### Lagerung, Pflege und Ausgabe

(1) Der Betriebsleiter muß einen leitenden Mitarbeiter als Beauftragten (nachstehend FSM-Beauftragter genannt) bestimmen, der Lagerung, Pflege, Ausgabe und Kontrolle der Fallschutzmittel überwacht.

(2) Fallschutzmittel sind nur in Räumen mit einer Temperatur von + 5 bis + 30 °C sowie bei einer relativen Luftfeuchte von 30 bis 60 % zu lagern und frei hängend oder locker aufgerollt aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in der Nähe von Heizkörpern ist nicht statthaft.

(3) Fallschutzmittel dürfen während der Lagerung nicht mit Säuren, Laugen oder sonstigen ätzenden Stoffen sowie mit ölen oder mit scharfen Kanten und heißen Stellen in Berührung kommen.

(4) Der FSM-Beauftragte hat Unterlagen zu führen, aus denen ersichtlich sind:

- a) Datum und fortlaufende Numerierung des gelieferten Fallschutzmittels,
- b) Datum der Kontrolle nach § 5,
- c) Art und Zeitpunkt der durchgeführten Reparaturen,
- d) Datum der Ausmusterung nach § 5.

(5) Verschmutzte Fallschutzmittel sind sorgfältig mit warmem Wasser zu reinigen. Nach der Reinigung sind die Fallschutzmittel an einem luftigen Ort zum Trocknen aufzuhängen; direkte Sonneneinwirkung ist zu vermeiden.

#### §4

##### Benutzung

(1) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß von den produktionsvorbereitenden Abteilungen festgelegt wird, wo und wann Fallschutzmittel benutzt werden müssen. Wo es die Arbeitsbedingungen zulassen, sollen Sicherheitssgeschirre (Fall- oder Arbeitsgeschirre mit Schrittl- und Schultergurten) getragen werden.

(2) Bei den regelmäßigen theoretischen und praktischen Belehrungen nach § 10 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 ist der Benutzer über die Handhabung der Fallschutzmittel zu unterrichten. Bei der Belehrung ist vor allem auf das richtige Anlegen und Schließen von Sicherheitsgurten und -geschirren, die Handhabung der Fallschutzmittel, insbesondere auf das Einhängen sowie Anschlägen der Halteseile und auf das Anschlägen der Sicherheitsseile sowie auf die sorg-

